

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

V. Zugehörigkeit zu den Ersatzlebensmitteln.

Von Regierungsrat Dr. Friedrich Auerbach,
Mitglied des Reichsgesundheitsamts.

Bei der Vorbereitung der gesetzlichen Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Ersatzlebensmitteln waren sich alle Stellen von vornherein darüber klar, daß die Begriffsbestimmung der „Ersatzlebensmittel“, d. h. die Abgrenzung derjenigen Gegenstände, die als Ersatzlebensmittel anzusehen sind, besondere Schwierigkeiten machen würde. Wollte man wirksam gegen Mißbräuche und Schwindel, gegen Übervorteilung der Verbraucher und Vergeudung von Rohstoffen vorgehen, so durfte man den Kreis der zu treffenden Waren nicht zu eng ziehen; andererseits wäre es zwecklos und undurchführbar gewesen, den Begriff des Ersatzes so weit auszudehnen, wie im gewöhnlichen Sprachgebrauch, nach dem man ja zum Ersatz von Wein auch Wasser, zum Ersatz von Butter auch Marmelade genießen kann. Ähnliche Schwierigkeiten hatten sich bei der Anwendung früherer Kriegsverordnungen in bezug auf die Begriffe „Gegenstände des täglichen Bedarfs“, „des notwendigen Lebensbedarfs“ und des „Kriegsbedarfs“ ergeben¹⁾, deren Auslegung erst im Laufe der Zeit durch Austünfte der Behörden und durch die Spruchpraxis der Gerichte feste Formen angenommen hat.

Um die Unsicherheit über den Umfang des Begriffs Ersatzlebensmittel auf ein möglichst geringes Maß einzuschränken, hat die Bundesrats-Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (RGBl. S. 113) in § 1, Abs. 2 dem Reichskanzler vorbehalten, Grundsätze darüber aufzustellen, welche Gegenstände Ersatzlebensmittel im Sinne der Verordnung sind. In Vertretung des Reichskanzlers hat dann der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts derartige Grundsätze in der Bekanntmachung über die Zugehörigkeit zu den Ersatzlebensmitteln vom 8. April 1918 (Reichsanzeiger Nr. 84, Veröff. d. Reichsgesundheitsamts S. 210) aufgestellt.

¹⁾ Vgl. Stadthagen und Briefs: Die Preisprüfungsstellen, Beitr. z. Kriegswirtschaft. S. 22/23, S. 9 ff.